



**Datenschutzhinweise gemäß Art. 13, 14 der
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
für Steuern, Gebühren, Beiträge (Bescheide)**

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Mettingen
Die Bürgermeisterin
Markt 6 – 8
49497 Mettingen
Telefon: 05452 52-0
E-Mail: info@mettingen.de

2. Beauftragter für den Datenschutz

Aktuelle Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie der
Datenschutzerklärung unserer Homepage (www.mettingen.de).

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Mettingen:
E-Mail: datenschutz@kaaw.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Prüfung, Erhebung,
Festsetzung und Feststellung folgender Steuer- und Abgabearten:

- a) Gewerbesteuer
- b) Grundsteuer
- c) Vergnügungssteuer
- d) Hundesteuer
- e) Abfallbeseitigungsgebühren
- f) Straßenbereinigungsgebühren
- g) Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren
- h) Gewässerunterhaltungsgebühren
- i) Gebühren für die Entsorgung von Klärschlamm

Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e DS-
GVO i. V. m. der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung, das
Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) sowie
die Abgabenordnung (AO).

Im Speziellen finden auf die verschiedenen Steuern und Abgaben folgende
Rechtsgrundlagen in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung Anwendung:

- a) Gewerbesteuer
 - Gewerbesteuergesetz (GewStG)
 - Haushaltssatzung der Gemeinde Mettingen für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr
 - Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern
- b) Grundsteuer
 - Grundsteuergesetz (GrStG)
 - Haushaltssatzung der Gemeinde Mettingen für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr
 - Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern
- c) Vergnügungssteuer
 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Mettingen
- d) Hundesteuer
 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Mettingen
- e) Abfallbeseitigungsgebühren
 - Landesabfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Mettingen
 - Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettingen
- f) Straßenreinigungsgebühren
 - Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrReinG NW)
 - Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Mettingen
- g) Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren
 - Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW)
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“
 - Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“
 - Einführung einer getrennten Abwassergebühr (Niederschlagswassergebühr) / Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungs-satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mettingen
- h) Gewässerunterhaltungsgebühren
 - Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW)
 - Satzung der Gemeinde Mettingen zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

i) Gebühren für die Entsorgung von Klärschlamm

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mettingen

Das jeweils zuständige Fachamt erhebt als Finanzbehörde bzw. als Körperschaft, der die Abgabe zusteht, personenbezogene Daten über die Steuer- und Abgabepflichtigen im Gemeindegebiet, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. §12 Abs 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 88 AO), um dem Grundsatz (§ 12 Abs. 1 Nr. 3aKAG i. V. m. § 85 AO) einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern und Abgaben zu gewährleisten. Insbesondere ist durch das zuständige Fachamt hierdurch sicherzustellen, dass Steuern und Abgaben nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Erstattungen und Vergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Mithilfe der amtlichen Formulare und Vordrucke wird die Abgabe von Erklärungen seitens der Steuer- und Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 89 Abs. 1 AO angeregt.

Als Beteiligte im Besteuerungsverfahren bzw. im Verfahren der Heranziehung von Abgaben sind Steuer- und Abgabepflichtige zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere, dass die für das Verfahren erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 90 Abs. 1 AO). Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich ausschließlich in dem Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (vgl. § 29b AO).

Nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen dürfen die zur Durchführung eines Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden (§ 29c AO).

Die Erhebung der personenbezogenen Daten für o. g. Zwecke erfolgt primär über Sie, darüber hinaus über Dritte, z. B. Bevollmächtigte, Steuerberater und Personen und Behörden, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Das jeweils zuständige Fachamt ist zudem befugt, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 AO auch andere Personen als die Beteiligten zur Auskunft anzuhalten, wenn die Sachverhaltsaufklärung nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Zudem dürfen jederzeit Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Zeitungen, öffentliche Register, öffentliche Bekanntmachungen) herangezogen werden.

4. Kategorien von Empfängern (interne oder externe Weitergabe personenbezogener Daten)

Sie haben das Recht zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig oder aufgrund von Anfragen Ihre Daten anlass- oder fallbezogen erhalten.

Offenbart oder verwertet ein Amtsträger Daten, die ihm in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, so verletzt er gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO grundsätzlich das Steuer- bzw. Abgabengeheimnis und macht sich gemäß § 355 StGB strafbar. „Offenbaren“ ist dabei jede Form der Mitteilung an einen anderen.

Ausnahmen

- a) Die Weitergabe von Daten ist ausdrücklich gesetzlich zugelassen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der zuständigen Fachabteilung.
- b) Sonstige Offenbarungen über die erhobenen Daten an andere Behörden oder Dritte sind nur insoweit zulässig, als der Beteiligte der Offenbarung ausnahmsweise nach § 30 Abs. 4. Nr. 3 AO zugestimmt hat. Insbesondere erfolgt keine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten oder an internationale Organisationen.

Eine schriftliche Zustimmungserklärung, bei der genau aufgeführt werden muss, welche Daten und an wen diese Daten weitergegeben werden, ist daher notwendig. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke, die keinen Ausnahmetatbestand nach a) darstellen, ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

5. Dauer der Speicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. In der Regel speichern wir die erhobenen Daten für die Dauer der Steuer- und Abgabepflicht und zur ordnungsgemäßen Ausübung der Steuer- und Abgabehoheit. Anhaltspunkte hierfür sind die gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171, 228 bis 232 AO sowie § 12 Abs. 1 KAG NW). Die Daten werden darüber hinaus aufgrund von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 147 Abs. 3 S. 1 AO sechs Jahre gespeichert. Personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht: Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DS-GVO). Bitte

beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 48 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
Hinweis

In bestimmten Fällen können und dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f AO). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Für den Bereich Steuern und Abgaben wird das Auskunftsrecht in den §§ 32c, 32d, 32e AO konkretisiert.

- b) Recht auf Datenberichtigung: Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DS-GVO). Für den Bereich Steuern und Abgaben wird das Datenberichtigungsrecht in den § 32f Abs. 1 AO konkretisiert.
- c) Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung: Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DS-GVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DS-GVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Absatz 1 und 2 DS-GVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderlich ist. Konkretisierend wird das Recht auf Löschung in § 32f AO geregelt.
- d) Widerspruchsrecht: Sie können gegen bestimmte Datenverarbeitungen widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO). Konkretisierend wird das Widerspruchsrecht zudem in § 32 f Abs. 5 AO geregelt.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft; d. h. durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

8. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Finanzbehörden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der AO ist die oder der BfDi nach § 8 BDSG zuständig. §§ 13 bis 16 BDSG gelten entsprechend (§ 32h Abs. 1 AO). Damit liegt die Zuständigkeit bei Verfahren im Rahmen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer bei

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0228 -97799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Die Datenschutzaufsicht über Städte und Gemeinden regeln die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Dies gilt auch soweit diese gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 AO die Vorschriften der AO und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten haben. Damit ist in Verfahren für die übrigen Steuer- und Abgabenarten (3 c – 3 h) die folgende Stelle zu kontaktieren:

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Bereitstellungspflicht

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Rechtsgrundlage unter Ziffer 3 dieses Informationsschreibens. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass Sie ordnungswidrig handeln.